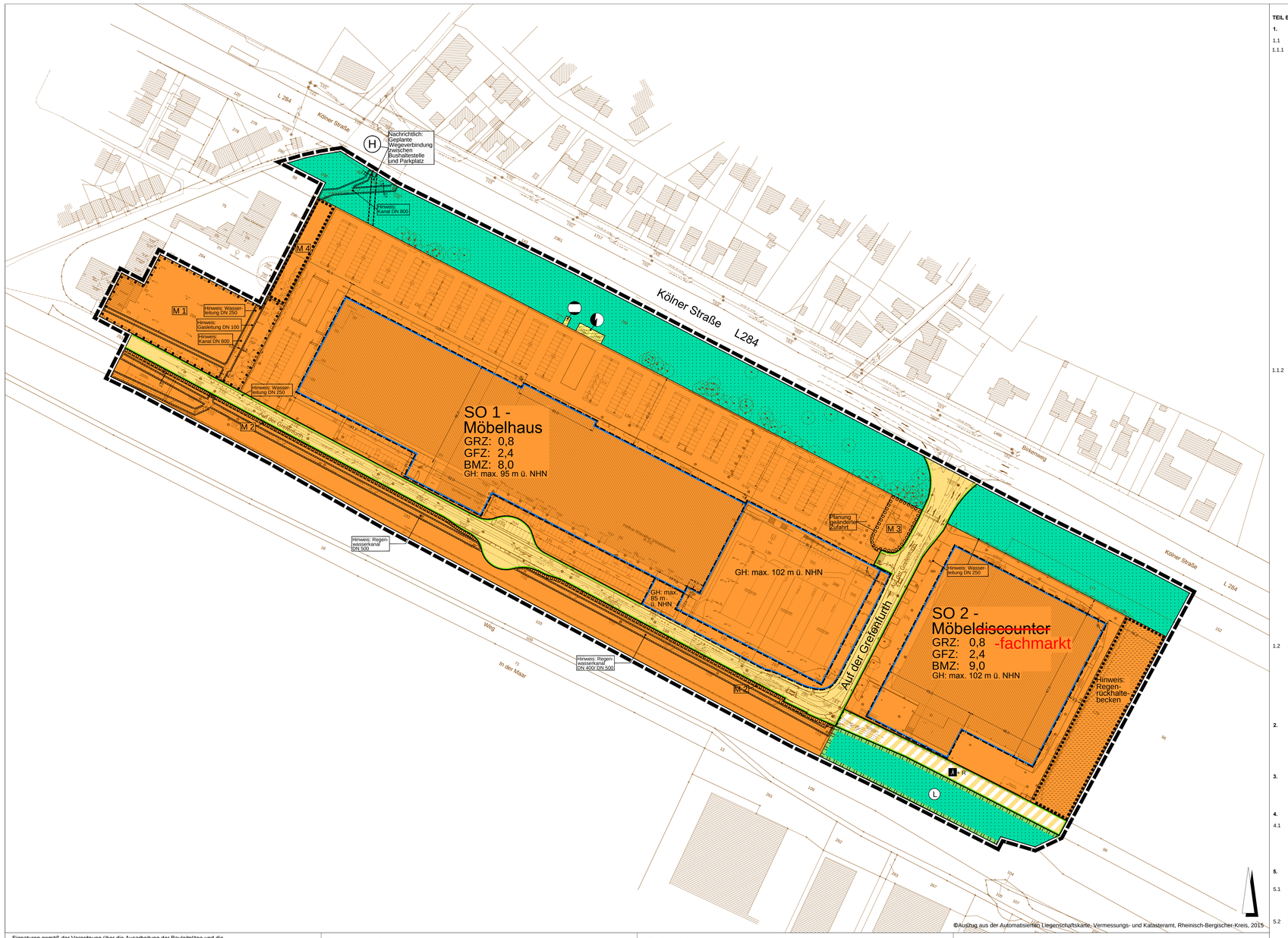

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

1.4.2. Sondergebiet 1 und 2, Zweckbestimmung: Möbelhaus bzw. ~~-discounter~~ -fachmarkt

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

SO Möbelhaus	Art der baulichen Nutzung: SO = Sondergebiet
GRZ: 0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
GFZ: 2,4	Geschossflächenzahl (GFZ)
BMZ: 10,0	Baumassenzahl (BMZ)
GH max. 16,0 m ü.NHN	maximale Gebäudehöhe über Normalhöhennull

6. Verkehrsflächen

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

A + R Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

7. Flächen für Versorgungsanlagen

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Elektrizität

Zweckbestimmung: Gas

12. Flächen für Wald

12.2. Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

13.2.3. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M 1 Pflanzmaßnahmen siehe Textliche Festsetzungen Nr. 5

13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (nachrichtliche Übernahme, Landschaftsschutzgebiet)

15. Sonstige Planzeichen

15.5. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Hinweis:

Regenrückhaltebecken

Änderung nach Offenlage

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW S. 142).
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NRW.S.226, 716), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2013 (GV.NRW.S.488).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 25-06.2015 (GV. NRW S. 496).

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 "Rösrather Möbelzentrum" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)) am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rösrath, den .....

(Siegel) ..... Ratsmitglied ..... Bürgermeister

Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... durchgeführt.

Rösrath, den .....

(Siegel) ..... Bürgermeister

Behördenbeteiligung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben

vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rösrath, den .....

(Siegel) ..... Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Rösrath, den .....

(Siegel) ..... Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rösrath hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Rösrath, den .....

(Siegel) ..... Ratsmitglied ..... Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Rösrath, den .....

(Siegel) ..... Bürgermeister

Planausfertigung
Dieser Plan ist der Urkundsplan.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Rösrath, den .....

(Siegel) ..... Bürgermeister

Planunterlage
Es wird bescheinigt, dass diese Planunterlage den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Planz.V 90 entspricht.
(Stand August 2015)

(Siegel) ..... Öffentl. best. Verm. Ing.

Rösrath, den .....

DIN-Vorschriften
DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Rösrath, Fachbereich 4, Rathausplatz, 51503 Rösrath während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Übereinstimmungserklärung
Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 118 „Rösrather Möbelzentrum" ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom ..... überein. Bei der beschlussfassung wurde gem. § 2 (1 und 2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Rösrath, den .....

(Siegel) ..... Bürgermeister

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO

1.1.1 Sondergebiet - SO 1 (Möbelhaus):

Zweckbestimmung
Das Sondergebiet SO 1 dient der Unterbringung eines Möbelhauses.

Art der baulichen Nutzung
Zulässig sind:
Ein Möbelhaus nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (insbesondere zu Sortimenten und maximalen Verkaufsflächenobergrenzen):
- Die maximale Verkaufsfläche des Möbelhauses wird auf 45.000 m² festgesetzt.
- Innerhalb dieser Gesamtverkaufsfläche sind nur die nachfolgend aufgeführten Sortimente mit den jeweiligen Verkaufsflächenobergrenzen zulässig:

Kernsortiment:

Möbel (Wohn-, Büro- und Gartenmöbel), einschließlich Küchen, Elektrogroß- und Einbaugeräte, Matratzen und Bettwaren	max. insgesamt 40.000 m²

Zentrenrelevantes Randsortiment:	max. insgesamt 2.500 m²
Glas, Porzellan, Keramik	max. 450 m²
Haushaltswaren	max. 450 m²
Haushaltstextilien, Vorhänge, Gardinen	max. 640 m²
Bilder, Bilderrahmen	max. 370 m²
Bettwäsche	max. 340 m²
Elektrokleingeräte	max. 160 m²
Geschenkartikel, Papeterie, Kerzen	max. 410 m²
Babyzubehör	max. 330 m²
Sonstige zentrenrelevante Sortimente	max. 25 m²

Nicht zentrenrelevantes Randsortiment:max. insgesamt 3.100 m²
- Teppiche, Bodenbeläge
- Dekorations-/Möbelstoffe, Decken, Kissen
- Holz-, Flecht- und Korbwaren, Kinderwagen
- Lampen, Leuchten, Beleuchtungsartikel.

- zugehörige Gastronomieeinrichtungen
- zugehörige Lagerflächen einschließlich Warenabhollager
- zugehörige Büronutzungen

1.1.2 Sondergebiet - SO 2 (Möbelfachmarkt):

Zweckbestimmung
Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung eines Möbelfachmarktes.

Art der baulichen Nutzung
Zulässig ist:
Ein Möbelfachmarkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (insbesondere zu zulässigen Sortimenten und maximalen Verkaufsflächenobergrenzen):
- Die maximale Verkaufsfläche des Möbelfachmarktes wird auf 8.000 m² festgesetzt.
- Innerhalb dieser Gesamtverkaufsfläche sind nur die nachfolgend aufgeführten Sortimente mit den jeweiligen Verkaufsflächenobergrenzen zulässig:

Kernsortiment:

Möbel (Wohn-, Büro-, Gartenmöbel), einschließlich Küchen, Elektrogroß- und Einbaugeräte, Matratzen und Bettwaren	max. insgesamt 8.000 m²

Zentrenrelevantes Randsortiment max. insgesamt 800 m²

Zulässig sind die zentrenrelevanten Randsortimente gemäß Ziffer 1.1.1.

Nicht zentrenrelevantes Randsortiment
Das Sortiment kann durch weitere nicht zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente bei Einhaltung der festgesetzten Gesamtverkaufsfläche ergänzt werden. Die nicht zentrenrelevanten Sortimente sind auf die vorgenannten Flächen für zentrenrelevante Randsortimente nicht anzurechnen. Zulässig sind folgende nicht zentrenrelevante Randsortimente:
- Teppiche, Bodenbeläge
- Dekorations-/Möbelstoffe, Decken, Kissen
- Holz-, Flecht- und Korbwaren, Kinderwagen
- Lampen, Leuchten, Beleuchtungsartikel.

- Zugehörige Gastronomieeinrichtungen
- Zugehörige Lagerflächen einschließlich Warenabhollager
- Zugehörige Büronutzungen

1.2 Definition von Verkaufsflächen und Randsortimenten
Verkaufsflächen sind alle vom Kunden betretbaren Flächen für die verkaufsmäßige Warenpräsentation einschließlich aller Bedienungsabteilungen, jedoch ohne Nebenflächen (z.B. Lagerräume, Vorbereitungs- und Zubereitungsräume, Büroflächen). Zur Verkaufsfläche gehören auch die Kassenzone, die Vorkassenzone, der Eingangsbereich mit der entsprechenden Kundenfläche einschließlich der Flächen für etwaige Konzessionäre sowie die Flächen des Verkaufsraums, die der Kunde einsehen, aber aus hygienischen oder anderen Gründen nicht betreten darf.

Randsortimente sind solche Waren, die zu einem bestimmten Kernsortiment hinzutreten und dieses ergänzend und in untergeordnetem Umfang durch solche Waren anreichern, die eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben.

2. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO
Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch sonstige Dachaufbauten (z. B. technische Aufbauten, Technikzentralen, Fahrstuhlüberfahrten, Treppenhäuser und Lichtkuppeln), nicht jedoch durch Werbeanlagen, um maximal 3,0 m überschritten werden, wenn die Überschreitung auf weniger als 30% der Grundrissfläche des obersten Geschosses erfolgt. Entsprechende Dachaufbauten müssen mindestens um das Maß der Überschreitung von der obersten Gebäudeaußenwand zurücktreten.

3. Zulässige Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO
Ergänzend zu den in den zeichnerischen Festsetzungen für die oberirdische Bebauung festgesetzten Grundflächenzahlen gilt für die Bebauung insgesamt unter Anrechnung der Stellplätze, Garagen und Parkdecks in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 eine Grundflächenzahl von 0,9.

4. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

4.1 Werbung / Beleuchtung
Nach Westen und Süden orientierte Fassaden oder Gebäudeteile im SO 1 sowie die nach Süden orientierten Fassaden und Gebäudeteile des SO 2 dürfen nur nicht reflektierend ausgeführt werden. Werbeanlagen sind in diesen Bereichen nur ohne Beleuchtung zulässig.
Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen, es sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel zulässig.

5. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

5.1 Begrünung der Baugebiete
Für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind mindestens 10 % der Grundstücksflächen mit einer strukturreichen Mischvegetation aus auf den Standort abgestimmten Laubbäumen und Sträuchern, bodendeckender Bepflanzung und Rasen dauerhaft zu begrünen.

5.2 Flächen zum Anpflanzen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Maßnahmenfläche M 1:
Erhalt:
Der randliche Gehölzstreifen ist zu erhalten. In ihm vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und durch lebensraumtypische, autochthone Bäume und Gehölze (vgl. Tabelle Baum- und Straucharten) zu ersetzen.

Anpflanzungen:
Zusätzlich sind insgesamt folgende lebensraumtypische, autochthone Bäume und Sträucher zu pflanzen (vgl. Tabelle Baum- und Straucharten) :
- 3 Bäume 1. Ordnung, Hochstamm oder Stammbusch, mit Stammumfang 18-20 cm
- 6 Bäume 2. Ordnung, Hochstamm oder Stammbusch, mit Stammumfang 16-18 cm
- 10 Heister 2x verpflanzt, 150-200 cm sowie
- 500 Sträucher, VSTR 100-150 cm

Die verbleibende Fläche ist entsprechend des derzeitigen Bestandes als Extensivrasen zu erhalten und zu pflegen.
Tabelle: Baum- und Straucharten (potenziell natürliche Vegetation)

Bodenständige Baum- und Straucharten (pot. Nat. Vegetation) Artenreicher Hainsimsen - Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald	
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Betula pendula	Sandbirke
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Salix caprea	Salweide
Corylus avellana	Hasel
Rosa canina	Hundsrose
Crataegus monogyna	Weissdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Pflanzen Mindestqualität: Laubbäume: Hochstamm, min. 3x verpflanzt., mit Ballen, StU min. 18-20 cm	

Maßnahmenfläche M 2:
In der im Plan mit M2 gekennzeichneten Fläche ist eine Baumreihe aus mindestens 25 großkronigen Laubbäumen, 1. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen.Die Bäume sind gemessen von der Stammmitte in einem Abstand von 100 cm zur Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. Die Fläche darf maximal viermal für Zu- und Ausfahrten in einer Breite von maximal 10 m unterbrochen werden.

Maßnahmenfläche M 3:
Die im Plan mit M 3 gekennzeichnete Fläche ist auf insgesamt 640 m² mit Bodendeckern (z.B. Lonicera Pileata) zu bepflanzen.

Fläche zum Erhalt M 4:
Zu erhaltender Gehölzbestand ist vor Eingriffen zu schützen und fachgerecht zu pflegen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Ausgefallenes Gehölz ist zu ersetzen. Es sind ausschließlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

Für die Begrünung gemäß Nr. 5.1 bis 5.2 gilt: Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Für die Begrünung gemäß 5.2 bis gilt: Die Bepflanzung ist auf die Begrünung gem. 5.1 anzurechnen.

6. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

6.1 Bodendenkmalpflege
Bodendenkmale und Denkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Entdeckung von Bodendenkmälern wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) verwiesen.

6.2 Altlasten
Im Geltungsbereich sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten Hinweise auf Kontamination (z.B. Bodenverunreinigungen/ -verfärbungen oder Ablagerungen von Abfällen) auftreten, sind diese unverzüglich dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltvorsorge anzuzeigen.

6.3 Fluglärm
Das Plangebiet liegt außerhalb der Lärmschutzzone C des LEP IV. Der Flughafen Köln/Bonn empfiehlt, bei neu errichteten Bauvorhaben zum Schutz vor Fluglärm Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

6.4 Externe Ausgleichsflächen:
Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 103 „Rösrather Möbelzentrum" ermittelte Kompensationsdefizit von 34.600 BW wurde über das interkommunale Ökokonto „Agger-Sülzaue" ausgeglichen. Im Rahmen des Interkommunalen Ökokontos wurden Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Auenbereiche von Agger und Sülz umgesetzt.

6.5 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH- Gebiete)
Im Westen des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Königsforst" (DE-5008-401). Es erstreckt sich westlich und nördlich der Ortslage Kleineichen.
Im Süden liegt das FFH- und Vogelschutzgebiet „Wahner Heide" (DE-5108-301).

6.6 Artenschutz
Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken) sind vom 1.10. bis zum 28.2. durchzuführen.
Soweit eine Rodung vom 1.3 bis 30.9 notwendig werden sollte, sind betroffene Gehölze maximal eine Woche zuvor gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern/ Vogelbruthöhlen zu überprüfen. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle, die Rodungen betreffendende Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem Veterinärarmt, Rheinisch-Bergischer Kreis Kontakt aufzunehmen.

6.7 Wasserrecht
Innerhalb des Plangebietes verläuft an der westlichen Grenze des Flurstückes 297, Flur 14 (ehemals Flurstück 130) ein verrohrtes namensloses Gewässer. Auf die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 3 m Breite gemäß § 97 Landeswassergesetz (LWG) entlang der Gewässerverrohrung ist zu achten. Für die Änderung oder Errichtung von Anlagen am Gewässer ist eine Genehmigung nach § 99 LWG erforderlich.
Auf die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und LWG und auf bauliche Unterhaltungspflichten bei Gewässerverrohrungen wird hingewiesen.
Die Zugänglichkeit zum Gewässer bzw. zu den Schächten der Verrohrung, zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband, bzw. zur Sicherung der Vorflut, muss auch für schweres Arbeitsgerät gewährleistet werden.

7. Bisheriges Planungsrecht (Räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind der Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet Kleineichen" und Nr. 103 „Rösrather Möbelzentrum". Nordwestlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103, 1. Änderung an das Plangebiet bzw. wird durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 in geringem Umfang überlagert.

8. Gutachten und Normen

Folgende Gutachten wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erstellt und sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes:

- Bebauungsplan Nr. 118 „Rösrather Möbelzentrum" (Kleineichen), Stadt Rösrath, Artenschutzbericht, Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH: 09/2015
- Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 118 „Rösrather Möbelzentrum" in 51503 Rösrath, ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH: 10/2015
- Verkehrsgutachten Bebauungsplan Nr. 118 Rösrather Möbelzentrum, Ing.-Büro Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH: 16.09.2015
- Stadt Rösrath: Wirkungsanalyse zur Erweiterung des Höffner Möbelhauses am Standort „Auf der Grefenfurth"; Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH: 10/2015
- Stadt Rösrath: Frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 118 „Rösrather Möbelzentrum" der Stadt Rösrath. Bewertung der Stellungnahme der Stadt Köln; Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
- Krieger Grundstück GmbH: Erweiterung Rösrather Möbelzentrum in Rösrath Kleineichen; Hydrologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser; Kühn Geoconsulting: 24.08.2015
- Stadt Rösrath, Fachbereich 4 Planen, Bauen, Umwelt: Einzelhandelskonzept als zukünftige Leitlinie zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Rösrath. Das Einzelhandelskonzept wird bei der Stadt Rösrath, Fachbereich 4, Rathausplatz, 51503 Rösrath während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.
- DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung und werden bei der Stadt Rösrath, Fachbereich 4, Rathausplatz, 51503 Rösrath während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

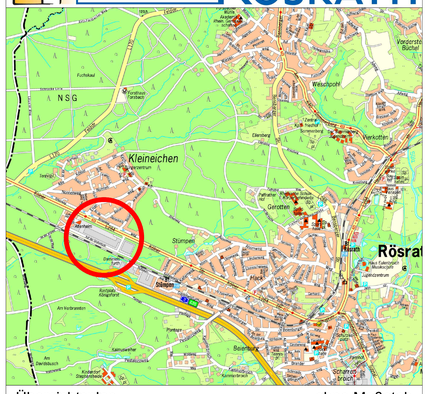

Übersichtsplan ohne Maßstab

©Digitale Stadtkarte, Rheinisch-Bergischer Kreis 2015

Bebauungsplan Nr. 118
Rösrather Möbelzentrum

Ortsteil Kleineichen — Stand: Januar 2016
Maßstab 1 : 1.000 — Bearbeitung: FB 4 / fu